

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 49 Abs. 1-3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2021 (GVOBl. Sch.-H. S. 1422)] sowie § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück gemäß § 49 Abs. 1 und 2 LBO S-H herzustellen.“

Artikel 2

Ablösung der Herstellungspflicht

§ 5 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag gemäß § 49 Abs. 3 LBO S-H zahlen.“

Artikel 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO S-H mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Abweichungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LBO SH auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 07.11.2022

Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)